

Satzungen

des Reichsheimstätten-Vereins Düsseldorf-Unterrath e.V. in
Düsseldorf-Unterrath.

§ 1

Name des Vereins:

Der Verein führt den Namen

Reichsheimstätten-Verein Düsseldorf-Unterrath e.V.

(RVDU)

Sitz des Vereins ist Düsseldorf-Unterrath.

Der Verein ist unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Aufgaben des Vereins:

1. Wahrung der Belange der Mitglieder im Rahmen der Reichsheimstätten- und Heimstätten-Bewegung,
2. Vertretung des Vereins den Behörden gegenüber,
3. Ausbau und Förderung der Reichsheimstätten- und Heimstätten-Idee.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft:

Mitglied kann jeder Heimstätteninhaber und -förderer werden.

Die Mitgliedschaft erlischt bzw. endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vereinsvorstand unter Beifügung des Mitgliedsbuches und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
2. durch Ausschluß. Mitglieder, deren Verhalten den Vereinsinteressen zuwiderläuft, werden auf Antrag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung der in einer Mitgliederversammlung hierfür zu wählenden Schlichtungs-Kommission (bestehend aus vier Mitgliedern) ausgeschlossen,
3. durch dreimonatigen Beitragsrückstand nach erfolgloser Mahnung,

4. durch Aufgabe der Heimstätte,
5. durch Tod.

§ 5

Beitrag:

Der Vereinsbeitrag beträgt z.Zt. monatlich 2,-- DM. Eine evtl. Beitragsänderung bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

§ 6

Leistungen des Vereins:

Der Verein gewährt freiwillig ein Sterbegeld beim Tode eines Mitgliedes oder dessen Ehegatten an dessen oder deren Hinterbliebenen in Höhe von 200,-- DM. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Sterbegeld ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Verstorbenen zu beantragen, andernfalls verfällt es zugunsten der Vereinskasse. Zur Auszahlung des Sterbegeldes ist die Vorlage des Mitgliedsbuches sowie die Sterbeurkunde des Verstorbenen notwendig. Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf Sterbegeld erst nach einer Mitgliedschaft von fünf Jahren. In unklaren Fällen entscheidet der Vorstand.

Der Verein unterhält ferner:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------------|
| 1. eine Sturmversicherung, | } als Gruppenversicherung, der |
| 2. eine Haftpflichtversicherung | |

§ 7

Der Vorstand:

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt. Dem Vorstand des Vereins gehören weiter an: ein 1. und 2. Schriftführer, ein 1. und 2. Kassierer, vier Beisitzer sowie zwei Kassenprüfer.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Von der Kassenprüfern scheidet jedoch jedes Jahr einer aus.

Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die gewissenhafte Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung. Die Kassenprüfer haben über ihre Prüfung in der Jahreshauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern ist der Vorstand beschlußfähig. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist eine neue Sitzung schriftlich einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Bei Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern gilt Düsseldorf als Gerichtsstand.

§ 8

Vereinsversammlungen:

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens jährlich eine. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand. Die gefaßten Beschlüsse werden vom 1. oder 2. Schriftführer protokolliert, in der nächsten Versammlung verlesen und durch den 1. oder 2. Vorsitzenden beurkundet.

§ 9

Jahreshauptversammlung:

Die ordentliche Jahreshauptversammlung des Vereins findet grundsätzlich im ersten Vierteljahr jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muß eine außerordentliche Versammlung stattfinden. Die Einladungen hierzu haben mindestens eine Woche vor Stattfinden schriftlich zu erfolgen.

§ 10

Abstimmung:

Abstimmungen erfolgen durch Zuruf. Erfolgt Widerspruch, muß die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Zur Abstimmung berechtigt ist nur das Mitglied.

§ 11

Satzungsänderungen:

Änderungen der Satzungen können nur in der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge auf der Tagesordnung dieser Versammlung stehen. Sie gelten nur dann als angenommen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich dafür erklären.

§ 12

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, und zwar mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden. Über das vorhandene Vermögen entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 16. April 1978

Vorstehende Satzung wurde heute unter nummer
4250 in das Vereinsregister eingetragen.
Düsseldorf, den 8. Juni 1979

Amtsgericht, Abt. 89

Frügel

Justizassistentin als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

